

# **Satzung**

## **über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften**

### **der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1979 (GVBl. I 1980 S. 12) sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in der Sitzung am 19. September 1985 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

#### **§ 1**

##### ***Rechtsverhältnisse***

- (1) Die Obdachlosenunterkunft wird dem Obdachlosen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und dem Obdachlosen besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (2) Der Obdachlose kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

#### **§ 2**

##### ***Gebühren***

- (1) Der Obdachlose hat der Gemeinde für die Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Obdachs eine angemessene Gebühr zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die durch Anordnung eingewiesenen Personen.
- (3) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft in der Felsbergstraße 19 wird auf 1,20 € monatlich je qm Wohnfläche festgesetzt. In diesem Betrag sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie für die Kanalbenutzung pauschal eingeschlossen.

Sollte eine anderweitige Unterbringung eines oder mehrerer Obdachlosen erfolgen, so wird die Nutzungsentschädigung im Einzelfall durch den Gemeindevorstand in Anlehnung an die ortsüblichen Vergleichsmieten festgesetzt.

- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung.
- (5) Die Nutzungsentschädigung, einschließlich der Nebenabgaben, ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

### **§ 3**

#### ***Haftung***

- (1) Der Obdachlose haftet für alle Schäden, die er an den ihm überlassenen Räumen anrichtet. Er haftet auf alle Fälle aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. Darüber hinaus sind mit Rücksicht auf das bestehende öffentlich-rechtliche Verhältnis die Haftungsgrundsätze des Mietrechtes entsprechend anzuwenden.

### **§ 4**

#### ***Kostenerstattung***

- (1) Weitere Aufwendungen der Obdachlosenbehörde wie z. B. die Kosten des Möbeltransportes, sind ebenfalls von dem Obdachlosen zu erstatten. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzvornahme im Sinne des § 29 HSOG.

### **§ 5**

#### ***Tierhaltung***

- (1) In der Obdachlosenunterkunft dürfen Tiere nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gehalten werden. Die Erlaubnis kann bei Eintritt von Unzulänglichkeiten widerrufen werden.
- (2) Der Obdachlose haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden.

## **§ 6**

### ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 24. September 1985

Für den Gemeindevorstand

(Speckhardt)  
1. Beigeordneter